



Resolution 2328 (2016)**verabschiedet auf der 7841. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2286 (2016),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien,

bestürzt darüber, dass sich die verheerende humanitäre Lage in Aleppo weiter verschlechtert und dass eine große Zahl von Einwohnern Aleppos nun dringend eine humanitäre Evakuierung und Hilfe benötigt,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe achten müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die Evakuierung von Zivilpersonen und Kämpfern aus den von dem Konflikt betroffenen Bezirken der Stadt Aleppo durchzuführen;

2. *betont*, dass diese Evakuierungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und seinen Grundsätzen als (2) 1. erzwungen wurden, sowie denjenigen, die sich für den Verbleib in i nungen entschieden haben, Schutz gewährt werden muss;

3. *ersucht* die Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen, die Evakuierungen aus den östlichen Bezirken Aleppos und anderen Bezirken der Stadt angemessen und neutral zu überwachen und direkt zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, soweit angezeigt, sowie dafür zu sorgen, dass weiteres Personal nach Bedarf für diese Zwecke eingesetzt wird, und *verlangt*, dass alle Parteien diesen Beobachtern einen sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang gewähren;

4. *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass alle Zivilpersonen freiwillig und in Sicherheit und Würde unter der koordinierten Überwachung durch die Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen aus den östlichen Bezirken Aleppos oder anderen Gebieten zu einem Zielort ihrer Wahl durchgelassen werden, *betont*, dass unter diesen Umständen den am schwersten Verwundeten und den Schwächsten Vorzug zu ge-



ben ist, und fordert alle Parteien auf, in dieser Hinsicht mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

5. *verlangt*, dass alle Parteien den Vereinten Nationen und ihren Durchführungspartnern den vollständigen, sofortigen, bedingungslosen, sicheren und ungehinderten Zugang gestatten, um zu gewährleisten, dass die humanitäre Hilfe die Menschen auf dem direktesten Weg erreicht, damit ihre grundlegenden Bedürfnisse, einschließlich medizinischer Versorgung, gedeckt werden können, entsprechend den Bestimmungen seiner Resolution 2258 (2015) für ganz Syrien, und dass sie alle Zivilpersonen in ganz Aleppo und Syrien achten und schützen, und *betont*, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht einhalten und insbesondere Zivilpersonen und zivile Objekte achten und schützen müssen;

6. *fordert* alle Parteien *auf*, das gesamte Sanitäts- und humanitäre Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen entsprechend seiner Resolution 2286 (2016) zu achten und zu schützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den interessierten Parteien dringend Vorkehrungen, einschließlich Sicherheitsvorkehrungen, zu treffen, um den Vereinten Nationen und anderen zuständigen Institutionen zu ermöglichen, das Wohlbefinden der Zivilpersonen sowie die volle Einhaltung des humanitären Völkerrechts innerhalb der östlichen Bezirke der Stadt Aleppo zu beobachten, dem Sicherheitsrat diese Vorkehrungen mitzuteilen und die oben genannten Maßnahmen unmittelbar danach durchzuführen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dem Sicherheitsrat innerhalb von 5 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere durch die Parteien vor Ort, Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
